

Wochenblatt

für Pulsnik,
Königsbrück, Radeberg, Radeburg, Moritzburg und Umgegend.

Erscheint:
Mittwoch und Sonnabend.

Als Beiblätter:

1. Illust. Sonntagsblatt (wöchentlich),
2. Eine landwirthschaftliche Beilage (monatlich).

Abonnements-Preis:
Vierteljährl. 1 M. 25 Pf.
Auf Wunsch unentgeltliche
Zusendung.

Amts-Blatt
des Königl. Amtsgerichts und des Stadtrathes
zu
Pulsnik.

Inserate
sind bis Dienstag u. Freitag
vorm. 9 Uhr aufzugeben.
Preis für die einspaltige Cor-
puszeile (oder deren Raum)
10 Pfennige.

Geschäftsstellen

bei
Herrn Buchdruckereibes. Pabst
in Königsbrück, in den An-
noncen-Bureau von Haas-
stein & Vogler u. „Invaliden-
bank“ in Dresden, Rudolph
Wolfe in Leipzig.

Druck und Verlag von E. L. Förster's Erben
in Pulsnik.

Die- und vierzigster Jahrgang.

Verantwortlicher Redakteur Gustav Häberlein
in Pulsnik.

Sonnabend.

Nr. 3.

9. Januar 1892.

Zwangsversteigerung.

Das im Grundbuche auf den Namen **Karl Gregott Richter** eingetragene

Bauerngut,

Folium 9 des Grundbuchs, Nr. 7 des Brandcatasters und Nr. 32 a, 32 b, 722, 723, 727, 728, 729, 729 a, 730 und 733 a des Flurbuches für **Hauswalde**, geschätzt auf
16,200 Mark — **A**, soll im hiesigen Amtsgerichte zwangsweise versteigert werden und ist

der 20. Januar 1892, Vormittags 9 Uhr
als Versteigerungstermin,

sowie

der 1. Februar 1892, Vormittags 11 Uhr

als Termin zu Verkündung des Vertheilungsplans anberaumt worden.

Eine Uebersicht der auf dem Grundstücke lastenden Ansprüche und ihres Rangverhältnisses kann in der Gerichtsschreiberei des unterzeichneten Amtsgerichts eingesehen werden.
Pulsnik, am 13. November 1891.

Königliches Amtsgericht.
Dr. Hempel.

Schnel, G. S.

Bekanntmachung.

Unterm heutigen Tage ist

Herr Kürschnermeister **Richard Borkhardt**, hier

als Stadtrath in Pflicht genommen und in sein Amt eingewiesen worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.
Pulsnik, am 2. Januar 1892.

Der Stadtrath.
Schubert, Brgmstr.

Bekanntmachung,

das diesjährige Musterungsgeschäft betreffend.

Alle in hiesiger Stadt aufhältlichen militärpflichtigen Personen, welche entweder

a., im Jahre 1872 geboren, oder

b., bereits in früheren Jahren zur Stammrolle angemeldet, aber zurückgestellt worden sind,

werden in Gemäßheit § 23 der deutschen Wehrordnung vom 28. September 1875 aufgefordert, in der Zeit

vom 15. Januar bis 1. Februar 1892

unter Vorzeigung ihrer Geburtscheine und bez. der im 1. Gestellungsjahre empfangenen Loosungs- und Gestellungscheine behufs Eintragung in die hiesige Rekrutirungstammrolle auf hiesiger Rathsexpedition Cat.-Nr. 311 sich anzumelden, oder durch ihre Eltern, Vormünder, Lehr-, Brod- oder Fabrikherren anmelden zu lassen.

Geburtscheine sind nur von solchen zur Anmeldung gelangenden militärpflichtigen Personen vorzulegen, welche nicht in Pulsnik, sondern auswärts geboren sind.

Gleichzeitig werden die letzteren aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, daß ihre militärpflichtigen Söhne, Commis, Gewerbsgehülfen und Lehrlinge pp., welche jeweilig von hier abwesend sind, während der obenangegebenen Frist zur vorschriftsmäßigen Anmeldung gelangen.

Wer die vorgeschriebene Anmeldung zur Stammrolle unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft.

Pulsnik, am 4. Januar 1892.

Der Stadtrath.
Schubert, Brgmstr.

Bekanntmachung,

die Anmeldung Militärpflichtiger zu den Rekrutirungs-Stammrollen betreffend.

Die Ortsvorstände hiesigen Bezirks werden andurch veranlaßt, soweit solches noch nicht geschehen sein sollte, alsbald durch öffentliche Bekanntmachung oder auf sonst ortsübliche Weise Aufforderung behufs Anmeldung zur Rekrutirungsstammrolle an die hierzu Verpflichteten zu erlassen. Der Verpflichtung zur Anmeldung unterliegen sämtliche Wehrpflichtige, welche im Laufe des Jahres 1892 das 20. Lebensjahr vollenden, sowie diejenigen Militärpflichtigen der älteren Jahrgänge, über deren Dienstverpflichtungen noch nicht endgültig durch die Ober-Ersatz-Commission entschieden worden ist. Ebenso unterliegen dieser Meldefrist auch Rekruten, welche bis zum 1. Februar des laufenden Jahres noch keinen Gestellungsbefehl erhalten haben und sich im Besitze eines Urlaubspasses befinden.

Die Anmeldung zur Stammrolle ist in der Zeit

vom 15. Januar bis 1. Februar dieses Jahres

zu bewirken, und hat bei der Ortsbehörde desjenigen Ortes zu erfolgen, wo der Militärpflichtige seinen Aufenthalt bez. Wohnsitz hat.

Wer innerhalb des deutschen Reichsgebietes keinen Aufenthalt oder Wohnsitz hat, meldet sich in seinem Geburtsort zur Stammrolle, oder wenn der Geburtsort im Auslande liegt, in demjenigen Orte, in welchem die Eltern oder Familienhäupter ihren letzten Wohnsitz in Deutschland hatten. Sind Militärpflichtige von dem Orte, an welchem sie sich zur Stammrolle anzumelden haben, zeitig abwesend (auf Reisen, auf See u. s. w.), so haben ihre Eltern, Vormünder, Lehr-, Brod- oder Fabrikherren die Verpflichtung, sie innerhalb des vorgenannten Zeitraums zur Stammrolle anzumelden.

Die zum einjährig-freiwilligen Dienst berechtigten Militärpflichtigen haben sich, sofern sie nicht bereits vorher zum activen Militärdienst eingetreten sind, bei der Ersatz-Commission ihres Wohn- oder Aufenthaltsortes schriftlich oder mündlich unter Vorlegung ihres Berechtigungsscheines zu melden und ihre Zurückstellung von der Aushebung zu beantragen. Dafern ein Militärpflichtiger nach erfolgter Anmeldung zur Stammrolle seinen dauernden Aufenthalt oder Wohnsitz wechselt und nach einem anderen Musterungs- oder Aushebungsbezirke verzieht, so hat er Solches behufs Berichtigung der Stammrollen sowohl beim Abgange der Behörde, welche ihn in die Stammrolle aufgenommen hat, als auch sofort nach der Ankunft am neuen Ort derjenigen Behörde, welche daselbst die Stammrolle führt, rechtzeitig zu melden.

Wer diese vorgeschriebenen Meldungen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft.

Die gemäß den Bestimmungen in § 46 der deutschen Wehrordnung anzulegenden Rekrutirungsstammrollen sind spätestens bis

zum 15. Februar dieses Jahres

unter Beifügung der Geburtslisten, der Geburts- und Loosungscheine, sowie etwa eingegangener Benachrichtigungen über erfolgte Bestrafungen Militärpflichtiger anher einzureichen.

Ueber An- und Abmeldungen Militärpflichtiger, welche nach Einreichung der Stammrollen erfolgen, ist sofort unter Benutzung eines Ausschnittes aus der Stammrolle Anzeige anher zu erstatten.

Den Ortsvorständen liegt weiter die Verpflichtung ob, über Leben und derzeitigen Aufenthalt der in der Geburtsliste pro 1872 verzeichneten militärpflichtigen Personen un-
gesäumt Erörterungen anzustellen und das Ergebnis in den Stammrollen zu vermerken.

Kamenz, am 4. Januar 1892.

Der Civil-Vorsitzende der Königlichen Ersatz-Commission des Aushebungs-Bezirktes Kamenz.

J. B.: Dr. Körner, Bezirks-Affessor.